

Teilrevision des Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907¹⁾ sowie auf Artikel 61 und 97 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 19. März 2010²⁾ sowie auf Artikel 35, 71 Absatz 1 und 85 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986³⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. September 2014 (RRB Nr. 2014/1618)

beschliesst:

I.

Der Erlass Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht) vom 8. November 2011⁴⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 2^{bis} (neu)

Gebühren

¹⁾ Die BVG- und Stiftungsaufsicht Solothurn erhebt folgende Gebühren:

- a) jährliche Aufsichtsgebühren;
- b) Gebühren für einzelne Prüfungen, Verfügungen und weitere Dienstleistungen;
- c) eine Gebühr zur Deckung der jährlichen Aufsichtsabgaben sowie allfälliger Abgaben für Verfügungen und Dienstleistungen an die Oberaufsichtskommission BVG.

²⁾ Die Gebühren decken grundsätzlich die gesamten Kosten der BVG- und Stiftungsaufsicht einschliesslich der Abgaben an die Oberaufsichtskommission und allfälliger Einlagen in einen Reservefonds.

³⁾ Von den Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen wird ein pauschaler Zuschlag erhoben.

§ 9 Abs. 1

¹⁾ Die Aufsichtskommission als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan

- g) (geändert) wählt die Revisionsstelle;

¹⁾ [SR 210.](#)

²⁾ [SR 831.40.](#)

³⁾ [BGS 111.1.](#)

⁴⁾ [BGS 212.151.](#)

[Geschäftsnummer]

h) (*neu*) erlässt eine Gebührenordnung.

§ 19 Abs. 3 (*aufgehoben*), Abs. 4 (*aufgehoben*)

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Teilrevision tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.